



Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, 11015 Berlin

An das  
Mitglied des Deutschen Bundestages  
Herrn Jan Korte  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

**Christian Lange MdB**

Parlamentarischer Staatssekretär  
beim Bundesminister der Justiz und  
für Verbraucherschutz

HAUSANSCHRIFT Mohnenstraße 37, 10117 Berlin

TEL + [REDACTED]

FAX + [REDACTED]

E-MAIL [REDACTED]

9. September 2016

Betr.: Ihre schriftliche Frage Nr. 9/12 vom 2. September 2016

Sehr geehrter Herr Kollege,

Ihre o. a. Frage beantworte ich wie folgt:

Frage Nr. 9/12:

*Auf welche Daten können Strafverfolgungsbehörden inzwischen zugreifen, auf die sie vor Inkrafttreten des Gesetzes zur „Einführung einer Speicherpflicht und Höchstspeicherfrist für Verkehrsdaten“ am 18. Dezember 2015 noch nicht zugreifen konnten, und ist es Telekommunikationsteilnehmern derzeit erlaubt, Daten länger als zu Abrechnungszwecken nötig zu speichern, auch wenn über den Anforderungskatalog nach § 113f Absatz 1 Satz 2 noch nicht endgültig entschieden wurde?*

Antwort:

Im Rahmen der Verkehrsdatenerhebung konnten die Strafverfolgungsbehörden vor Einführung des o. g. Gesetzes lediglich Verkehrsdaten erheben, die durch die Telekommunikationsanbieter zu geschäftlichen Zwecken gespeichert wurden. Rechtsgrundlage für die Speicherung zu geschäftlichen Zwecken ist § 96 des Telekommunikationsgesetzes (TKG).

Der durch das o. g. Gesetz neu geregelte § 100g Absatz 2 der Strafprozessordnung erlaubt es den Strafverfolgungsbehörden ergänzend, Verkehrsdaten zu erheben, die aufgrund der ebenfalls neu geregelten §§ 113a ff. TKG gespeichert wurden. Diese Möglichkeit besteht grundsätzlich schon seit dem 18. Dezember 2015, setzt allerdings voraus, dass die Telekommunikationsanbieter auch bereits jetzt Verkehrsdaten auf Basis der §§ 113a ff. TKG speichern.

Erlaubt wäre dies den Telekommunikationsanbietern nach dem Wortlaut des Gesetzes (§ 150 Absatz 13 TKG bestimmt, dass die Speicherpflicht nach §§ 113b bis 113e und 113g TKG „spätestens“ ab dem 1. Juli 2017 zu erfüllen ist) grundsätzlich bereits heute.

Allerdings erfordert der vom Gesetz geforderte besonders hohe Standard der Datensicherheit und Datenqualität eine komplexe technische Implementierung der Anforderungen, die vor dem 1. Juli 2017 praktisch nicht geleistet werden kann, da der Anforderungskatalog nach § 113f Absatz 1 Satz 2 TKG noch nicht veröffentlicht wurde.

Der für den 7. Teil des Telekommunikationsgesetzes zuständigen Bundesnetzagentur ist kein Fall bekannt, in dem Daten bereits nach den neuen TKG-Vorschriften gespeichert werden.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, consisting of a stylized first name followed by a surname and a period.